



# **Finanzreglement des Zweckverbandes GOSU (gemeinsame Oberstufe im Unterchläggi)**

(Stand: 14. Dezember 2022)

*Der Zweckverband Gemeinsame Oberstufe im Unterchläggi (GOSU)*

gestützt auf Art. 109 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 7 Abs. 2, Art. 11 Bst. I, Art. 24, 25 und 26 der Verbandsordnung des Zweckverbandes GOSU vom 2. November 2021 (nachfolgend Verbandsordnung genannt),

*beschliesst folgendes Finanzreglement:*

## **1. Allgemeiner Teil**

### **Art. 1 Zweck und anwendbares Recht**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ergänzt die Vorschriften der Verbandsordnung zur Finanzierung, zur Haushaltsführung und zu den Beschaffungen des Zweckverbandes GOSU (nachfolgend Verband). Es regelt die dafür notwendigen Finanz- und Unterschriftskompetenzen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

### **Art. 2 Übertragung der Zuständigkeitsregelungen im Finanzhaushaltsgesetz auf den Verband**

Soweit die Verbandsordnung keine andere Zuständigkeitsordnung vorsieht, entsprechen in Anwendung von Art. 24 Abs. 1 der Verbandsordnung die im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz und seinen Verordnungen verpflichteten und berechtigten Gemeindeorgane den Organen des Verbands wie folgt:

- a) Die "Gemeindeversammlung" gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz entspricht im Verband der Delegiertenversammlung gemäss Art. 5 Bst. b der Verbandsordnung;
- b) Der "Gemeinderat" gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz entspricht im Verband der Verbandsschulbehörde gemäss Art. 5 Bst. c der Verbandsordnung.

## **2. Finanzplan, Budget und Jahresrechnung**

### **Art. 3 Zuständigkeit zur Erstellung des Finanzplans**

Die Verbandsschulbehörde ist zuständig für die Erstellung des Finanzplans und dessen Nachführung zuhanden der Delegiertenversammlung, welche den Finanzplan gemäss Art. 11 Bst. g der Verbandsordnung erlässt.

### **Art. 4 Beschaffung der notwendigen Informationen**

<sup>1</sup> Der Ressortvorstand Finanzen und Personaladministration der Verbandsschulbehörde beschafft sich innert nützlicher Frist die folgenden Informationen aus den Verbands- und Anschlussgemeinden:

- a) die aktuelle Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern;
- b) die prognostizierte Entwicklung der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern;
- c) die im jeweiligen Rechnungsjahr anfallende Anzahl Schülerinnen- und Schüler;
- d) die Prognose über die zu erwartende Anzahl Schülerinnen- und Schüler in den folgenden fünf Jahren.

<sup>2</sup> Der Ressortvorstand Finanzen und Personaladministration der Verbandsschulbehörde wird bei der Beschaffung dieser Informationen namentlich von denjenigen Mitgliedern der Verbandsschulbehörde unterstützt, welche die betreffende Verbands- beziehungsweise Anschlussgemeinde vertreten.

## **3. Kredit- und Ausgabenkompetenzen**

### **Art. 5 Ausgabenvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Jede Ausgabe bedarf neben der Rechtsgrundlage eines Budgetkredits, Nachtragskredits oder eines Exekutivkredits gemäss Art. 17 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes eines Ausgabenbeschlusses des gemäss der Verbandsordnung zuständigen Verbandsorgans.

<sup>2</sup> Die Verbandsschulbehörde kann ihre Ausgabenbefugnis an die Verbandsschulleitung delegieren.

### **Art. 6 Antrag für Kredite**

Verpflichtungskredite, Exekutivkredite, Zusatzkredite, Budgetkredite und Nachtragskredite sind bei dem gemäss der Verbandsordnung zuständigen Verbandsorgan mit einem Bericht zu beantragen.

### **Art. 7 Verpflichtungskreditkontrolle**

Jedes Verbandsorgan, das über Verpflichtungskredite verfügt, führt Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten in die Einzelvorhaben.

### **Art. 8 Kompetenzregelung innerhalb der Verbandsschulbehörde und Verbandsschulleitung**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Voranschlagskredite als auch der Verpflichtungskredite, inkl. Nachtrags- und Zusatzkredit ist die Kompetenz in der Verbandsschulbehörde wie folgt geregelt:

- a) Einzelgeschäfte (innerhalb Kredit)
  - Präsidium: CHF 50'000.00
  - Ressortvorstand: CHF 20'000.00
  - Verbandsschulleitung: CHF 20'000.00
- b) Einzelgeschäfte ausserhalb des Kredits:
  - Präsidium: CHF 5'000.00
  - Ressortvorstand: CHF 5'000.00
  - Verbandsschulleitung: CHF 5'000.00
- c) Gebundene Ausgaben ausserhalb des Kredits:
  - Präsidium: CHF 50'000.00
  - Ressortvorstand: CHF 20'000.00
  - Verbandsschulleitung: CHF 20'000.00

<sup>2</sup> Über diese Kompetenz hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Verbandsschulbehörde.

### **Art. 9 Geltung Einzel-Finanzkompetenz**

Die Einzel-Finanzkompetenz gilt nur für das dem Kompetenzträger betreffende Ressort, mit Ausnahme des Präsidiums sowie dem Ressortvorstand Finanzen und Personaladministration der Verbandsschulbehörde. Jegliche Kumulation einzelner Finanzkompetenzen ist untersagt.

### **Art. 10 Abweichung durch Beschluss der Verbandsschulbehörde**

Die Verbandsschulbehörde kann mittels Beschluss für einzelne Funktionsträger in Kommissionen oder Projekte abweichende Finanzkompetenzen erlassen.

### **Art. 11 Abschreibung eines Ausstandes**

Die Abschreibung eines Ausstandes unterliegt nach erfolgloser Betreibung oder offensichtlicher Uneinbringlichkeit der Forderung der Kompetenz analog einer neuen Ausgabe ausserhalb eines Kredits.

### **Art. 12 Zustimmung als Voraussetzung für die Ausgabe**

Das Auslösen einer verbindlichen Bestellung oder das Erteilen eines Auftrages setzt eine vorgängige schriftliche Zustimmung des Kompetenzträgers, der die daraus resultierenden Ausgaben bewilligt, voraus. Verfügt der Besteller nicht über die notwendige Finanzkompetenz gemäss Art. 8, lässt er sich diese schriftlich vom zuständigen Kompetenzträger geben.

### **Art. 13 Ausgaben im Rahmen bewilligter Voranschlags- oder Verpflichtungskredite**

<sup>1</sup> Ausgaben dürfen nur im Rahmen bewilligter Budget- oder Verpflichtungskredite getätigt werden. Davon ausgenommen sind gebundene Ausgaben. Reichen die bewilligten Kredite zur Abdeckung der Ausgaben nicht aus, sind rechtzeitig Nachtrags-, bzw. Zusatzkredite zu beantragen.

<sup>2</sup> Die Definition von "gebundenen Ausgaben" richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz. Im Zweifelsfall ist von einer "neuen Ausgabe" auszugehen.

### **Art. 14 Geltung des kantonalen Beschaffungsrechts**

Für Beschaffungen des Zweckverbands sind die Bestimmungen des kantonalen Beschaffungsrechts, insbesondere der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen mit der dazugehörenden Verordnung zu beachten.

## **4. Infrastruktur-, Schul- und Betriebskosten**

### **Art. 15 Infrastrukturkosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für den Bau und die Hinzumiete der nötigen Schulanlagen, welche gemäss Art. 25 der Verbandsordnung durch die Verbandsgemeinden anteilig zu tragen sind, gelten als Infrastrukturkosten. Sie beinhalten:

- a) Abschreibungen und Verzinsungen der Investitionen;
- b) Mietkosten.

<sup>2</sup> Die Infrastrukturkosten wie auch die Amortisationskosten an die Infrastrukturkosten sind fix aber indexiert. "Indexiert" heisst angepasst an die ausgewiesene Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise.

<sup>3</sup> Kantonale Beiträge an die Infrastrukturkosten werden von der Verbandsschulbehörde geltend gemacht.

### **Art. 16 Schul- und Betriebskosten**

<sup>1</sup> Die übrigen Kosten, die nicht als Infrastrukturkosten gemäss Art. 15 gelten, sind Schul- und Betriebskosten, welche gemäss Art. 25 der Verbandsordnung durch die Verbands- und Anschlussgemeinden anteilig zu tragen sind.

<sup>2</sup> Die Schul- und Betriebskosten sind variabel und werden jedes Jahr neu budgetiert.

<sup>3</sup> Die Finanzierung der Schul- und Betriebskosten durch die Verbands- und Anschlussgemeinden erfolgt mittels monatlicher Vorauszahlungen.

<sup>4</sup> Für innerhalb einer Revisionsperiode zu viel oder zu wenig bezahlte Kostenanteile werden keine Zinsen verrechnet.

## **5. Rechnungs- und Verwaltungsführung**

### **Art. 17 Visumskompetenz**

<sup>1</sup> Für alle Ausgaben gilt das Vier-Augen Prinzip, d. h. alle Rechnungen sind mindestens von zwei unterschiedlichen Personen zu visieren.

<sup>2</sup> Das gemäss Art. 8 im Rahmen ihrer Finanzkompetenz für die Ausgabe zuständige Verbandsschulbehördenmitglied oder die für die Ausgabe zuständige Verbandsschulleitung hat die Rechnungen und Belege als Besteller resp. Bestellende zu kontrollieren. Er resp. sie bestätigt mit dem Visum, dass die Warenlieferung oder Dienstleistung vollständig und ordentlich erbracht wurde und der in Rechnung gestellte Betrag der Vereinbarung entspricht.

<sup>3</sup> Die für die Bestellung verantwortliche Person visiert die Rechnung als Zweites und bewilligt damit die Zahlung der Rechnung. Gleichzeitig bestätigt sie ihre Kenntnisnahme der Ausgabe und das Vorhandensein eines verfügbaren Kredits. Ist der Ressortvorstand Finanzen und Personaladministration der Verbandsschulbehörde Erstvisierender, visiert das Präsidium der Verbandsschulbehörde als zweites.

<sup>4</sup> Die Zahlungen dürfen erst durch den Ressortvorstand Finanzen und Personaladministration der Verbandsschulbehörde vorgenommen werden, wenn die Rechnungen korrekt visiert sind.

<sup>5</sup> Die Ausgabenbelege sind ordentlich visiert innert Wochenfrist nach Eingang dem Ressortvorstand Finanzen und Personaladministration der Verbandsschulbehörde zur Zahlung zu übergeben. Damit wird sichergestellt, dass allfällige Skontoabzüge geltend gemacht werden können und der Verband als seriöser Partner wahrgenommen wird.

<sup>6</sup> Der Ressortvorstand Finanzen und Personaladministration der Verbandsschulbehörde führt die Lohn- und Entschädigungs- und Spesenzahlungen gemäss rechtsgültig unterzeichneten Anstellungsverträgen bzw. Nachweisen über den Anspruch auf Entschädigung und Spesen durch. Das Zweitvisum für die Auszahlung erfolgt durch das Präsidium der Verbandsschulbehörde. Falls das Präsidium der Verbandsschulbehörde von der Auszahlung begünstigt wird, erfolgt das Zweitvisum durch das Vizepräsidium der Verbandsschulbehörde.

#### **Art. 18 Verkehr mit Geldinstituten**

Sämtliche Geschäfte, welche über Geldinstitute abgewickelt werden, sind kollektiv zu zweien durch das Präsidium und den Ressortvorstand Finanzen und Personaladministration der Verbandsschulbehörde zu visieren.

### **6. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19 Überprüfung**

Die Verbandsschulbehörde überprüft dieses Finanzreglement laufend und schlägt im Bedarfsfall der Delegiertenversammlung Anpassungen vor.

#### **Art. 20 Inkrafttreten**

Dieses Finanzreglement tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Oberstufe im Underchläggi (GOSU) am 14. Dezember 2022 in Wilchingen

Im Namen der Delegiertenversammlung

Daniel Stauffer, Präsident

Rami Aro, Aktuar